

Satzung des gemeinnützigen Vereins Kindergruppe e.V. Kirchentellinsfurt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kindergruppe e.V. Kirchentellinsfurt und wurde am 30.10.1984 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchentellinsfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tübinger Niederlassung des Verbands „terre des hommes“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein stellt Räumlichkeiten für Krabbelgruppen sowie für betreute Kleinkindgruppen zur Verfügung, unterhält und organisiert diese.

§4 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein; die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet, ob bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden kann.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die in der Satzung formulierte Rechte.
- (2) Kein Mitglied darf bevorzugt werden.
- (3) Alle Ämter sind ehrenamtlicher Natur und können lediglich durch Sachkostenerstattung und Aufwandsentschädigungen entlohnt werden.
- (4) Eine Mitgliedschaft ist die Voraussetzung für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie für Betreuungsaufgaben innerhalb des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, entsprechend der jeweiligen Gruppenregelung, bei der Betreuung der Kinder und weiteren anfallenden Arbeiten sowie bei öffentlichen Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.
- (6) Die Hausordnung der Räumlichkeiten, einschließlich spezieller Benutzungs- und Reinigungspläne in den jeweiligen Gruppen, werden von jedem Mitglied anerkannt.

§7 Mitgliedsbeitrag

Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu leisten; die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres in der Regel per Einzugsermächtigung eingezogen.
Die Einzugsermächtigung besteht für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft und erlischt automatisch mit Wirksamkeit der Kündigung.
- (2) Bei unterjährigem Austritt werden keine Beiträge zurückerstattet.
- (3) Für anfallende Vereinsarbeiten sind Arbeitseinsätze von den aktiven Mitgliedern oder ein entsprechender Ablösebetrag zu erbringen. Der Umfang der Arbeitseinsätze und die Höhe des Ablösebetrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser darf nicht höher sein als das zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages Abs. (1).

§8 Ausschluss und Streichung der Mitglieder

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane oder Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (1a) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Findet eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten statt, so kann das Mitglied beantragen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einer Frist von drei Monaten die Angelegenheit entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (1b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird so fort mit Beschlussfassung wirksam und dem Mitglied bei Abwesenheit unverzüglich per Einschreiben bekannt gegeben.

- (2) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, die nach Beschluss des Vorstandes erfolgt
- (2a) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres entrichtet oder mit Gruppenbeiträgen mindestens zwei Monate im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
- (2b) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung des Mitglieds aus dem Verein hingewiesen werden

§9 Kindergruppen

- (1) Unter dem Begriff der Kindergruppen sind alle vom Verein angebotenen Gruppen zu fassen.
- (2) Für die Aufnahme in eine Kindergruppe ist ein separater Vertrag zwischen dem Elternteil / den Elternteilen und dem Verein Kindergruppe e.V. zu schließen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Einzelnen vertreten durch das jeweilig zuständige Vorstandsmitglied.
- (3) Für die Aufnahme in die betreuten Gruppen (5-Tages und 2-Tages-Gruppe) ist ein Eintrag in die jeweilige Warteliste erforderlich; ein Platz wird abhängig von Kapazität der Gruppe, Wartelistenplatz und Alter des betreffenden Kindes vergeben; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Beiträge für die Kindergruppen werden vor Beginn eines Geschäftsjahres vom Vorstand kalkuliert und festgelegt. Erhöhungen werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben; eine Erhöhung unter dem Jahr ist nur in zwingenden Ausnahmefällen möglich.
- (5) Der jeweilige Kindergruppenbeitrag ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag und ist monatlich im Voraus, vorzugsweise per Einzugsermächtigung, zu entrichten. Er beinhaltet die Kosten für Personal, Raummiete, Versicherung und Sachkosten im Gruppenalltag.
- (6) Die Aufsicht liegt grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten des Kindes, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag die Aufsichtspflicht auf eine andere Person übertragen ist.
- (7) Jede Gruppe ist im Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten, welches als Ansprechpartner und Koordinator der jeweiligen Gruppe fungiert und Informationen aus dem Vorstand in angemessener Art und Weise an die Gruppe weitergibt.
- (8) Weitergehende Regelungen zu den entsprechenden Kindergruppen sind im jeweiligen Vertrag formuliert und festgesetzt.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Gesamtvorstand gemäß §11 und
- b) die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand des Vereins

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Kassier/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) 1. Beisitzer/in
 - g) 2. Beisitzer/in
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
 4. Kassierer/in
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (8) Die Verbindlichkeiten von Rechtsgeschäften ergeben sich durch einfache Unterschrift eines der vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von mehr als 3000€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Abweichend hiervon wird der Vorstand nach (6) ermächtigt, Arbeitsverträge mit Erzieherinnen abzuschließen.

§12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen zwei Monaten
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt, sowie auf der Vereinshomepage www.kindergruppe-kirchentellinsfurt.de. Zudem wird die Tagesordnung durch Aushang in der Gruppenräumen des Vereins den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (4) Dringlichkeitsanträge können auch noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Gegenstände der Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das aktuelle Geschäftsjahr sowie die Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Streichung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; es wird per Handzeichen abgestimmt.
- (5) Auf Antrag ist geheim anzustimmen.
- (6) Für die Dauer eines Wahlvorgangs und die vorangehenden Diskussionen kann die Versammlungsleitung auf einen Wahlausschuss übertragen werden.

§14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung; die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §41BGB ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach dieser Voraussetzung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß (3) zu enthalten. Die so einberufene Mitgliederversammlung hat vor Ablauf von drei Monaten nach dem ersten Versammlungstag zu erfolgen.
- (3) Die zweite ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienen Vereinsmitgliedern beschlussfähig.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zweckes des Vereins gemäß §2 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind zum Nachweis im Rechtsverkehr gemäß §§25,28 BGB in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter stellvertretend.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (4) Zur Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse hat das Protokoll in jedem Fall anzugeben
- a) den Ort und das Datum der Versammlung
 - b) die Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Tagesordnung

- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung sowie ihre Beschlussfähigkeit
- e) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- f) die gestellten Anträge
- g) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen; dazu gehört auch die vollständige Bezeichnung der Gewählten nach Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort
- h) das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis sowie die Art der Abstimmung
- i) die Erklärung der Gewählten über die Annahme der betreffenden Ämter
- j) wenn Widerspruch, Einwenden oder Bedenken gegen das Zustandekommen eines Beschlusses vorgetragen werden

Die Satzung wurde einstimmig beschlossen am 01.08.2016

(Ort, Datum, Unterschrift des Vorstandes)